

# Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Fachbereich Kommunales und Recht  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

14.09.2015  
(Datum)

## Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“; Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2014

### 1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Verbandsgemeinde       Ortsgemeinde

Name:	Ortsgemeinde Kinheim		
Anschrift:			
Vertrag vom:	20.04.2012	Beitritt zum:	01.01.2012
Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):			226.970,27 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2)			3.947,00 €
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2)			11.842,00 €
Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3)			9.473,60 €

### 2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP

(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2013	208.023,00 €	487.517,00 €	9.473,00 €	-101.790,00 €
Nachweisjahr 31.12.2014	198.550,00 €	755.886,45 €	9.473,00 €	-268.369,05 €

### 3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:

Konsolidierungspfad (Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP)      ja       nein   
Nachweis/Begründung bei Nichterreichen der Mindestnettotilgung      ja       nein



## 5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht wurde,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Traben-Trarbach, den 14.09.2015

Ort, Datum

Dienstsiegel

---

(Unterschrift des Behördenleiters)